

Steuerblatt

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Ihr Berater informiert ...



SEPA – Single Euro Payment Area ab 1. Feber 2014

Seite 2



Wichtige Grenzwerte im Jahr 2014

Seite 3

Das neue Pensionskonto

Seite 4

ARBEITNEHMER

Pendlerrechner – das neue online-Tool des Fiskus

Im vergangenen Jahr wurde für Pendler der sog. Pendlereuro eingeführt und die Bestimmungen zum Pendlerpauschale im EStG geschärft. Das neue Rechenmodul „Pendlerrechner“ legt neue Standards für Pendler fest.

Die Höhe des Pendlerpauschalbetrages war in der Vergangenheit sehr häufig ein Streitpunkt mit der Finanzverwaltung. Überdies vermutet der Fiskus, dass in wesentlich mehr Fällen als bisher die Pendler mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren könnten und daher wesentlich seltener das sog. große Pendlerpauschale zustehen würde.

In der Vergangenheit bereitete das Erheben des jeweiligen Sachverhaltes einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Finanzamtsmitarbeiter. Die Überprüfung der Höhe und des Anspruches auf Pendlerpauschale war sehr zeitraubend, weil für jeden einzelnen Fall die möglichen Anfahrtswege von der Wohnung in die Arbeitsstätte mit Zeitdauer und Entfernung sowie die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel genau studiert werden mussten.

Diese Sisyphusarbeit gehört bald der Vergangenheit an, denn nun sind alle diese Informationen online in einem Berechnungsmodul vereint worden und alle Fahrpläne sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel in Österreich in dieser Datenbank hinterlegt worden.

Einen genauen Termin für die Veröffentlichung des Pendlerrechners war dem Ministerium bis zum Redaktionsschluss nicht zu entlocken. Voraussichtlich Ende Jänner bzw im Februar sollte der Rechner „online“ genommen werden.

Dann ist ein **Ausdruck** aus diesem Pendlerrechner Voraussetzung für die Beanspruchung eines Pendlerpauschales bzw des Pendlereuros. Arbeitnehmer müssen einen solchen Ausdruck **bis spätestens 30. Juni 2014** dem Arbeitgeber übergeben, damit diese Steuerzuckerln in der laufenden Lohnverrechnung weiterhin berücksichtigt werden können.

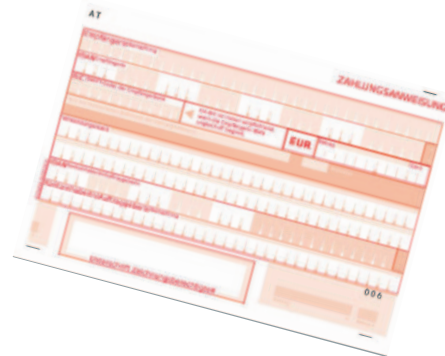


In der ministeriellen Pendlerverordnung ist ein weiterer Stichtag enthalten: Die Unternehmer müssen bis spätestens **30. September 2014** die monatlichen Gehaltsabrechnungen **aufrollen** und dort die neuen Zahlen des Pendlerrechners berücksichtigen. Diese Aufrollungen haben zurück bis zum Jahresanfang 2014 zu erfolgen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Pendlerrechner – das neue online-Tool des Fiskus	Seite 1
SEPA – Single Euro Payment Area	Seite 2
Rechnungen an den Bund	Seite 2
SV: Wichtige Grenzwerte 2014	Seite 3
Bundesfinanzgericht statt UFS	Seite 3
Gelangensbestätigungen des Erwerbers	Seite 3
Zusätzliche Haftung der GmbH-Geschäftsführer	Seite 4
Das neue Pensionskonto	Seite 4
Formulare für die USt-Voranmeldung geändert	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

SEPA – Single Euro Payment Area ab 1. Februar 2014



Der allen bekannte Zahlschein/Erlagschein hat bald ausgedient, denn ab 1. Februar bricht ein neues Zeitalter in der Standardisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der EU, EWR, Monaco und der Schweiz an.

Ziel des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) ist eine Vereinheitlichung, daher wird der Unterschied zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen aufgehoben. Überweisungen können künftig schneller, einfacher und sicherer abgewickelt werden. Seit rund zwei Jahren müssen Überweisungen europaweit innerhalb von einem Bankwerktag durchgeführt werden.

Zahlungsanweisung ersetzt Zahlschein

Für SEPA ersetzt der IBAN (**International Bank Account Number**) die Kontonummer und die bisherige Bankleitzahl wird durch den BIC (**Bank Identifier**

Code) ersetzt. Beide Codes sind wesentlich länger bzw komplizierter als die bisherigen Nummern.

Praxistipp: Wenn Sie den IBAN in 4er Blöcken angeben, wird dieser leicht lesbar (zB AT36 0001 1234 5678 0000 1234)

Im Jahr 2013 waren auch noch die bisherigen Zahlscheine parallel zu den neuen **SEPA-Zahlungsanweisungen** im Einsatz. Ab 1. Februar 2014 jedoch müssen alle Überweisungen und Lastschriften im SEPA-Format durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang sollten Sie kurz vor dem SEPA-Start noch einmal folgendes prüfen:

- Sind auf Ihren Geschäftsunterlagen (Briefpapier, Rechnungen, Formularen etc) IBAN und BIC vermerkt?
- Alte Zahlscheine können Sie bis nur noch 31. 1. 2014 verwenden!
- Sind die neuen SEPA-Zahlungsanweisungen griffbereit?
- Haben Sie die Umstellung von Gehaltszahlungen bereits veranlasst?
- Einzugsermächtigungen auf SEPA-Lastschriften umgestellt?
- Abbuchungsaufträge bereits auf SEPA-Firmenlastschriften umgestellt?
- IBAN und BIC bereits auswendig gelernt? © ©

Und noch ein abschließender Tipp: Im inländischen Zahlungsverkehr ist ab 1. 2. 2014 die Angabe des IBAN ausreichend. Den BIC benötigen Sie zusätzlich bei grenzüberschreitenden Zahlungen – aber nur bis Jahresende 2015. ■

SEIT 1. JÄNNER 2014

Rechnungen an den Bund nur mehr elektronisch

Seit Jahresbeginn dürfen alle Bundesdienststellen Rechnungen nur mehr als elektronische Rechnung akzeptieren – in strukturierter Form (sog e-Rechnungen). Wenn Sie Waren oder Dienstleistungen an den Bund erbringen bedeutet das, dass Sie diese Rechnungen nur mehr elektronisch einbringen können.

Eine e-Rechnung an den Bund ist eine Rechnung, die ausschließlich in einem strukturierten elektronischen Format (nicht PDF!) ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird.

Die elektronische Rechnung an den Bund (kurz: ERB) können Sie jetzt schon über das Unternehmensserviceportal (kurz: USP) oder über das internationale Service PEPPOL (www.peppol.eu) abwickeln.

Unternehmensserviceportal des BMF als Drehscheibe

Nach Anmeldung am Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) und Aufruf des Services e-Rechnung an den Bund werden für die Rechnungseinbringung folgende Wege angeboten:

1. Hochladen

Rechnungen, die im eigenen System oder mit Hilfe des bereitgestellten Word-Plug-Ins im Format ebInterface (3.0,

3.02, 4.0) oder im PEPPOL-Format erzeugt wurden, können in der Anwendung einzeln hochgeladen und so an den Bund übergeben werden.

2. Webformular

Als Alternative steht auch ein Webformular zur Verfügung, in dem die Inhalte der Rechnung online erfasst, vom System strukturiert und an den Bund übermittelt werden.

3. Webservice

Das Webservice unterstützt die maschinelle Übermittlung der elektronischen Rechnung an die Bundesdienststelle.

Mit dem Aufruf dieses Services können Rechnungen samt Beilagen übermittelt werden. Eine Anmeldung beim USP ist Voraussetzung, um das Service e-Rechnung an den Bund nutzen zu können.

Sehr nützliche weitergehende Informationen finden Sie auch unter www.erb.gv.at. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2014



Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	30,35	395,31	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		55,79	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl SZ	151,00	4.530,00	63.420,00
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		5.285,00	63.420,00
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung			4.743,72
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Haupterwerb			6.453,36
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Nebenerwerb			4.743,72
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		8,67	104,04

Verzugszinsensatz bei der GKK im Jahr 2014: 7,88 % pa
Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2014 beträgt: 115,-

UMSATZSTEUER – DEUTSCHLAND

Gelangens- bestätigungen des Erwerbers

Seit 1.1.2014 wird im deutschen Umsatzsteuerrecht eine neue Empfangsbestätigung verlangt.

Mit einer sog **Gelangensbestätigung** bestätigt der österreichische Erwerber den Erhalt der Ware gegenüber dem deutschen Lieferanten. Diese Bestätigung dient dem deutschen Lieferanten als Nachweis für die dort steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Diese Bestätigung kann auch elektronisch erfolgen. Als Alternative kommt auch weiterhin zB eine Speditionsbescheinigung in Frage.

VERWALTUNGSREFORM

Bundesfinanzgericht statt UFS

Mit 1. Jänner dieses Jahres hat das Bundesfinanzgericht (kurz: BFG) seine Arbeit aufgenommen und ist in die Fußstapfen des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) getreten.

Ist man mit einem Bescheid des Finanzamtes nicht einverstanden, so hat man in der Vergangenheit das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Für das Berufungsverfahren war dann der UFS zuständig.

Seit Jahresanfang ist nunmehr das BFG zuständig, der UFS wurde aufgelöst und in ein Gericht „umgewandelt“. Alle aus der Vergangenheit noch nicht durch den UFS erledigten Fälle wurden automatisch vom BFG übernommen.

Ab sofort nennt sich das Rechtsmittel nicht mehr Berufung sondern **Beschwerde**. Die sog Beschwerdefrist beträgt (wie bisher) einen Monat ab dem Tag der Zustellung des betreffenden

Bescheides. Wenn man mit dem inhaltlichen Ergebnis des BFG auch nicht einverstanden ist, dann kann man gegen dieses Gerichtserkenntnis auch künftig den Gang zu den Höchstgerichten einschlagen: Zum VwGH (Verwaltungsgerichtshof) gelangt man nunmehr im Rahmen eines sog Revisionsverfahrens (bisher als Beschwerdeverfahren bezeichnet).

TIPP:

Vermerken Sie daher auch in Zukunft das Datum, an dem ein Bescheid per Post zugestellt wurde (zB durch einen Posteingangsstempel)!

Übrigens: Im letzten veröffentlichten Tätigkeitsbericht des UFS wird ausgeführt, dass nur in rund 22 % der Rechtsmittelfälle der UFS statt gegeben hat. Die Chancen beim UFS zu gewinnen standen daher ca 1:5. Und fast alle UFS-Entscheidungen wurden vom Höchstgericht bestätigt, denn in 98,4 % der Fälle erfolgte eben keine Aufhebung der UFS-Entscheidung.



Zusätzliche Haftung der GmbH-Geschäftsführer

Zur Jahresmitte 2013 wurde das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 wirksam. Neben der Herabsetzung des gesetzlichen Mindeststammkapitals wurden zusätzliche Pflichten der GmbH-Geschäftsführer zur Vorbeugung vor Insolvenzen eingeführt.

Nach den Buchstaben des GmbH-Gesetzes hat der bzw die Geschäftsführer unter anderem die Pflicht zur Führung des Rechnungswesens (er wird zur Erfüllung dieser Pflicht in der Regel einen Steuerberater damit beauftragen). Auch ein internes Kontrollsystem (IKS) ist zu führen, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten sicher zu stellen und der Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen.

Die Geschäftsführer müssen eine Generalversammlung einberufen, wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals (durch Verluste) aufgebraucht wurde. Diese Verpflichtung war bereits bisher im Gesetz festgeschrieben. Neu ist, dass eine solche Generalversammlung auch dann einzuberufen ist, wenn die Bilanzkennzahl „Eigenmittelquote“ unter 8 % sinkt und zugleich die Kennzahl „fiktive Schuldentilgungsdauer“ mehr als 15 Jahre beträgt.

Wenn mehrere Geschäftsführer zugleich bestellt sind, dann haften diese alle gemeinsam für die Einhaltung dieser gesetzlichen Aufgaben. Eine sog Ressortverteilung wirkt daher grundsätzlich nicht haftungsausschließend!

HINWEIS:

Wenn Sie als GmbH-Geschäftsführer wünschen, dass unsere Kanzlei diese vorhin genannten Kennzahlen nicht nur im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses berechnet sondern zB auch unterjährig, dann benötigen wir von Ihnen einen ausdrücklichen Auftrag dazu und weiters eine Fülle an zusätzlichen Informationen (zB Inventurwerte für den gewünschten Informationsstichtag), damit eine Zwischenbilanz erstellt werden kann. Die damit verbundenen Mehrarbeiten sind erheblich!

UMSATZSTEUER

Formulare für die USt-Voranmeldung geändert

Wieder einmal wurden die UVA-Formulare ab dem Meldezeitraum Jänner 2014 adaptiert. Die große Verwaltungsvereinfachung?

In den letzten Jahren hat das Ministerium unbedingt nähere Angaben zur geltend gemachten Vorsteuer haben wollen, daher mussten in eigenen Kennzahlen (KZ 027 und 028) die Vorsteuern betreffend die Gebäude und den Fuhrpark betreffend separat ausgewiesen werden.

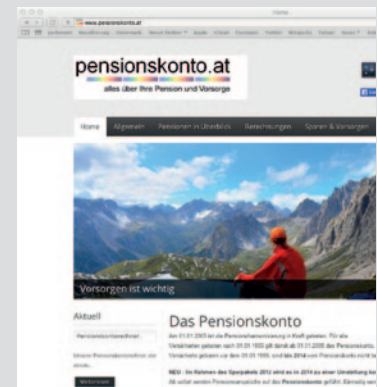
Nunmehr benötigt man diese Zusatzangaben nicht mehr und hat diese im neuen Formular ab 1/2014 wieder gestrichen. Kurios ist, dass man in der Jahresumsatzsteuererklärung für das kürzlich zu Ende gegangene Jahr 2013 an diesen Zusatzinformationen festhält, obwohl es sich offensichtlich nicht um wirklich notwendige Angaben handelt!



SOZIALVERSICHERUNG

Das neue Pensionskonto

Haben Sie im vergangenen Jahr auch einen Fragebogen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) erhalten?



Die laufende Dokumentation der von einem Versicherten erworbenen Pensionsanswartschaften erfolgt im neu eingerichteten Pensionskonto. Ein solches Pensionskonto musste für alle ab Jahrgang 1955 eingerichtet werden. Seit Jahresanfang 2014 gelten diese Vorschriften des Pensionskontos, zum Beginn dieses Systems erfolgt eine sog **Kontoerstgutschrift** mit den bis Jahresende 2013 erworbenen Versicherungszeiten und der daraus resultierenden bis zu diesem Stichtag erworbenen Pensionsanswartschaft.

Auf dem Pensionskonto werden jährliche Teilgutschriften erfolgen. Die Summe aller Teilgutschriften dividiert durch 14 ergibt den aktuellen Pensionswert zum jeweiligen Regelpensionsantrittsalter.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind unter www.pensionskonto.at abrufbar.